

28.01.86

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes (10.BAföGÄndG)

Punkt 22 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7)

In Artikel 1 ist in Nr. 2 vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzugügen:

0a) In Abs. 2 Satz 1 sind die einleitenden Worte und Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung bis zu deren Abschluß geleistet,

1. wenn sie vor dem 01.08.1989 aufgenommen ist und

- a) die erste Hochschulausbildung entweder in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang zumindest auf einem wesentlichen Teilgebiet fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft und weiterführt oder insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist, oder

...

b) für das angestrebte Berufsziel eine in besonderer Weise sinnvolle Ergänzung oder Vertiefung der ersten Hochschulausbildung darstellt und der Ausbildungsgang aufgrund einer rechtlichen Regelung nicht länger als zwei Jahre dauert

und wenn durch die Rechtsverordnung aufgrund § 15 Abs. 4 eine besondere Förderungshöchstdauer festgesetzt worden ist.

Begründung:

Die vorgeschlagene Lösung erlaubt es in einer Übergangszeit die Probleme der Ausbildungsförderung für Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungstudiengänge zu beobachten hinsichtlich ihrer Auswirkungen für erhöhte wissenschaftliche und berufliche Qualifikation sowie wegen der Kostenfolgen. Im übrigen ist der Vorschlag kostenneutral, weil sowohl die bisher schon geförderten Vertiefungsstudiengänge wie die in die Förderung aufzunehmenden Ergänzungsstudiengänge nur noch dann gefördert werden, wenn sie im Rahmen der Verordnungsgebung eingehend auch hinsichtlich ihrer Kostenfolgen geprüft worden sind. Die vorgeschlagene Gesetzesfassung wirkt deswegen zunächst einsparend und kann im Rahmen der Änderung der Höchstdauerverordnung auf die bisherigen Ausgaben für Zusatzausbildungen begrenzt werden.